

Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2024

02.02.2024

Nr. 04

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 03)
2. I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 14)
3. II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 15)
4. III. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 16)
5. IV. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 20)
6. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz (Gewerbegebiet) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch(S. 21)
7. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Güby für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 23)
8. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 25)
9. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9. „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ der Gemeinde Güby gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 27)
10. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „Hof Böllermaas“ sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 29)

11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Winnemark für den Bereich „Hof Böllermaas“ sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

(S. 31)

**Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVObI. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

§ 2

Persönliche und sachliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Werden einer Person oder Personenvereinigung aus mehreren Tätigkeiten oder Betrieben Vorteile geboten, besteht für jede Tätigkeit oder Betrieb eine gesonderte Abgabepflicht.
- (3) Vermieter oder Verpächter sind für diese Tätigkeit nur abgabepflichtig, wenn dem Mieter oder Pächter unmittelbare Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Tourismusabgabe entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe festzusetzen ist. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres.

- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Tag der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.
- (3) Die Abgabe wird als Jahresabgabe festgesetzt. Besteht die Abgabepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Abgabezeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Abgabepflicht besteht. Die Abgabe wird im Folgejahr mit Bescheid für das abgelaufene Jahr festgesetzt.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand im Erhebungsgebiet gemäß § 1 Abs.2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 5) und nach Vorteilstufen (§ 6) bemessen.

§ 5 Vorteilseinheiten

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den abgabepflichtigen Tätigkeiten werden durch die Umrechnung in maßstabsgerechte Vorteilseinheiten (z. B. Arbeitskräfte, Raumgrößen, Sitzplätze, Betten) vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich in der Summe hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von über 20 Wochenstunden gelten jeweils als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Vorteilstufen

- (1) Für die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung werden 4 Vorteilstufen gebildet.
- (2) Die Zuordnung der abgabepflichtigen Tätigkeiten zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

§ 7 Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 7,70 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 15,40 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 30,80 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 61,60 €. |

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere sind Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus
- dem Melderegister
 - der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
 - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
 - Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabbeerhebung verfügbaren Daten
 - Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
 - Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zu viel entrichtete Abgaben werden mit Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
- (3) Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

Vorteilsstufe 1:**Anlage 1 zu § 6 Abs. 2****Abgabepflichtige**

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Bestattungen	
Einzelhandel	
Einmannbetrieb	
Fotografen	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Hundeausbildung	
Ingenieure	
Plakatanschlagunternehmer	1 Säule
Schulung Gesundheits- und Pflegeberufe	
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Vieh- und Pferdehandel	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2	20 m ²
Verlagswesen	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Vorteilsstufe 2:**Abgabepflichtige****Anlage 2 (Seite 1) zu § 6 Abs. 2****Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Architekten	
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Ärzte/Zahnärzte	
Baugeschäft / Maurer / Abbrucharbeiten	
Baustoffhandlungen	
Bezirksschornsteinfeger	
Bootswerften	
Bürodienstleistungen	
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft/m ² **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.	Arbeitskraft/m ² **)
Dienstleistungsbetriebe für Reha-Kliniken	Arbeitskraft/m ² **)
Druckerei	
Elektrobetriebe	Arbeitskraft/m ² **)
Fahrrad-Reparatur und -Verkauf	Arbeitskraft/m ² **)
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Gärtnerei/-arbeiten / Garten-/Landbau	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft/m ² **)
Gütlerei	Arbeitskraft/m ² **)
Hausmeisterservice	
Hausverwaltungen	
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	
Heilpraktiker	
Heißmangel	
Heizungsbau	
Immobilien-Verwaltungen und -Makler	
Kfz-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft/m ² **)
Lackiererei	
Lohnunternehmer	

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 2:**Anlage 2 (Seite 2) zu § 6 Abs. 2**

Geschäftsräume (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m ²
a) Baustoffe	20 m ²
b) Elektro	20 m ²
c) gebrauchte Gegenstände, Antik, Trödel	20 m ²
d) Porzellan	20 m ²
e) Radio- und Fernsehen	20 m ²
f) Sonstige Geschäfte	20 m ²
g) Schmuck und Uhren	20 m ²
h) Schuhe	20 m ²
i) Textilien	20 m ²
Maler	Arbeitskraft/m ² **)
Mediengestaltung	
Montagebau	
Musiker	
Ofensetzer	Arbeitskraft/m ² **)
Radio- u. Fernsehreparatur	Arbeitskraft/m ² **)
Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer	
Rechtsanwälte	
Reifenhandel	
Reisebüros	
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m ² **)
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft/m ² **)
Schilderfabrik	
Schlachtereie	
Schneiderei / Änderungsschneiderei	Arbeitskraft/m ² **)
Schuhmacher	Arbeitskraft/m ² **)
Steuerberater/Steuerhelfer	
Tänzer	
Telekommunikation	Arbeitskraft/m ² **)
Tiefbau	
Tischlereie	Arbeitskraft/m ² **)
Trocken- und Innenausbau	
Unternehmensberatung	
Verkehrsbetriebe	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3	20 m ²
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter, -Agenturen	
Versorgungsunternehmen	
Wäscherei	
Werbeagentur / Grafikdesign	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft/m ² **)

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 3:**Abgabepflichtige**

Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootsvermietungen	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Discotheken u. ä.	30 m ²
Eventmanagement	
Fitnessbetriebe/Personaltrainer	
Friseure	
Fuß- und Handpflege	
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Ladengeschäfte	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
a) Apotheken	20 m ²
b) Backwaren	20 m ²
c) Blumen	20 m ²
d) Bücher, Lotto, Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften	20 m ²
e) Drogerien	20 m ²
f) Fisch	20 m ²
g) Fleisch	20 m ²
h) Gemüse	20 m ²
i) Geschenkartikel / Kunstgewerbeartikel	20 m ²
j) Getränke	20 m ²
k) Handarbeitsbedarf	20 m ²
l) Lebensmittel	20 m ²
m) Reformhäuser	20 m ²
n) Sonstige Geschäfte	20 m ²
Lichtspieltheater:	
a) mit Restauration	30 Sitzplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Masseure	
Minigolfplätze	1000 Karten (nach der Anzahl der Im Vorjahr verkauften Karten)
Planwagen- u. Kutschenunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Saunabetriebe	
Sonnenstudios	10 Bänke/Plätze
Segelschulen:	
a) ohne Bootsvermietung	10 Boote
b) mit Bootsvermietung	8 Boote

Anlage 3 (Seite 1) zu § 6 Abs. 2**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Vorteilsstufe 3:**Anlage 3 (Seite 2) zu § 6 Abs. 2**

Tankstellen:

a) ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche

2 Zapfpunkte

b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche

2 Zapfpunkte und je volle 20 m²

Tanzbars u. ä.

30 m²

Taxi- und Mietwagenunternehmen

1 genehmigtes Fahrzeug

Tennisanlagen

2 Plätze

Vermieter und Verpächter

an Beherbergungsbetriebe

4 Betten

Vermieter und Verpächter von
Cafés, Bistros, Gast- und Speisewirtschaften,

Eisdielen, Kiosken,

Grillstationen, Imbissen,

Milchbars und Restaurants

30 Sitzplätze *)

Vermieter und Verpächter
von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige
der Vorteilsstufe 420 m²

Vermieter und Verpächter

von Reha- oder Kurkliniken

4 Betten

Warenautomaten

5 Automaten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

Vorteilsstufe 4:**Abgabepflichtige**

Aufsteller von Münzfernrohren
 Bistros /Cafés
 Eisdielen
 Fahrrad- oder Tretmobilvermietungen
 Fremdenbetten;
 a) private Vermietung
 b) gewerbliche Vermietung
 c) Hotel mit Restaurant
 d) Hotel garni / Pension
 Gast- und Speisewirtschaften
 Grillstation / Imbiss / Kiosk
 Milchbars
 Reha- oder Kurkliniken
 Restaurants
 Strandkorb-Vermietungen
 Surfbrett-Vermietungen
 Verkaufsstände**)
 Verkaufswagen**)
 Vermietungen von Bootsliegeplätzen
 Wohnwagenvermietung / Mobilheimvermietung
 Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2
**Einer Vorteilseinheit entsprechen
 als von § 5 Abs. 2 abweichender
 Bemessungsmaßstab:**

4 Geräte
 30 Sitzplätze *)
 15 Sitzplätze *)
 20 Fahrräder / Tretmobile

 4 Betten
 4 Betten
 2 Betten
 3 Betten
 30 Sitzplätze *)

 30 Sitzplätze *)
 2 Betten
 30 Sitzplätze *)
 20 Körbe
 10 Surfbretter

 20 Bootsliegeplätze
 4 Wohnwagen / 4 Mobilheime

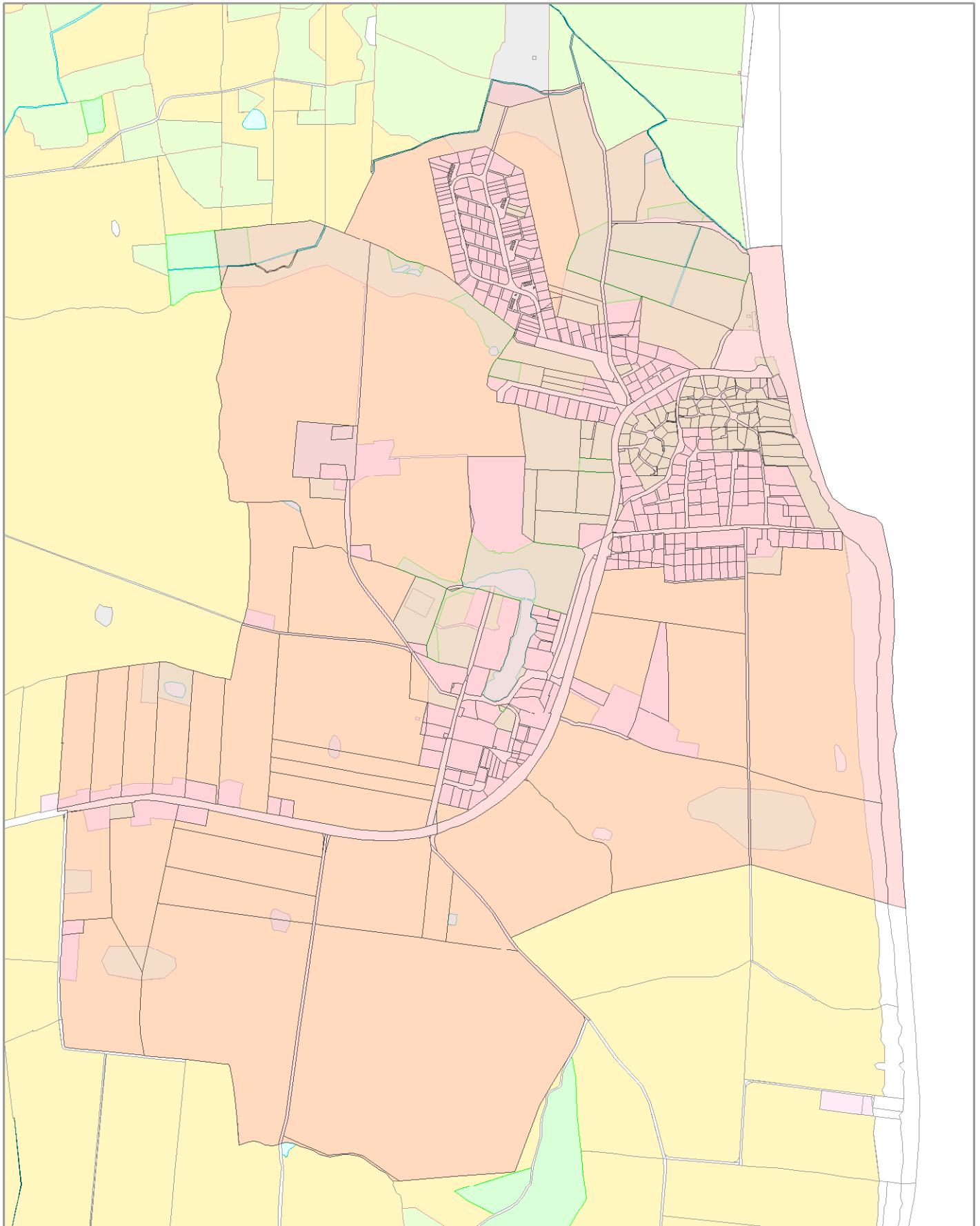
*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

**) gelten auch als Geschäftsräume im Sinne dieser Satzung

Ortsteil: Schönhagen
Erhebungsgebiet

Gemeinde: Brodersby
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Liegenschaftskarte 1:10000
Erstellt am 01.11.2014



**I. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird um Abs.6 ergänzt:

- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 6,00 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 12,00 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 24,00 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 48,00 €. |

Artikel 3

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 wird ergänzt:

Museumsbetrieb	100 m ²
----------------	--------------------

Artikel 4

Die I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

**II. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 7,42 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 14,84 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 29,68 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 59,36 €. |

Artikel 2

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 wird ergänzt um:

Sicherheitsdienste

Anlage 3 zu § 6 Abs.2 wird ergänzt um:

Kunst- und Kreativangebote

Artikel 3

Die II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 7,98 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 15,96 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 31,92 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 63,84 €. |

Artikel 2

Die Reihenfolge der §§ 8-10 wird geändert:

§ 8 (Fälligkeit) wird zu § 10,

§ 9 (Mitwirkungspflichten) wird zu § 8 und

§ 10 (Datenverarbeitung) wird zu § 9.

Artikel 3

Die Anlagen 1 bis 4 zu § 6 Abs. 2 werden neu gefasst:

Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Fotografen
- Handelsvertreter
- Hundeausbilder
- Ingenieure, soweit nicht Stufe 2
- Therapeuten und verwandte Tätigkeiten
- Tierärzte
- Umzugsunternehmer
- Vermieter und Verpächter von
Geschäftsräumen/Nutzflächen an
Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2
mit unmittelbarem Vorteil

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

entsprechend Stufe 2

Vorteilsstufe 2:**Abgabepflichtige Tätigkeit
(Betriebsart, Personengruppe)**

- Allg. Ärzte/Zahnärzte
- Architektur-, Ingenieurbüros für Bauwesen
- Bauunternehmer/ Abbruchunternehmer
- Bezirksschornsteinfeger
- Bürodienstleistungen
- Chemische Reinigungsbetriebe, Wäschereien
- Containerdienst
- Dachdecker
- Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.
- Dienstleistungsbetriebe für/in Reha-Kliniken
- Elektrobetriebe
- Fahrrad-Reparatur/–Verkauf
- Fahrschulen
- Gärtnerarbeiten/Garten- und Landschaftsbau
- Gebäudereinigung
- Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller
- **Geschäftsräume** (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche), soweit nicht Stufe 3
- Hausmeisterservice
- Hausverwaltungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Heilpraktiker
- Heizungsbau
- Immobilienmakler
- Klempner
- Lohnunternehmer
- Maler
- Maurer
- Mediengestaltung
- Musiker
- Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer
- Rechtsanwälte/Notare
- Schneiderei/Änderungsschneiderei
- Sicherheitsdienste
- Steuerberater, Steuerhelfer, Finanzierungsvermittler, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens-, Vermögensberater
- Telekommunikation
- Tiefbau
- Tischlerei
- Trocken- und Innenausbau
- Verkehrsbetriebe
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3 mit unmittelbarem Vorteil
- Versicherungsvertreter, -Agenturen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**Arbeitskraft/m² **)

5 Geräte

20 m²Arbeitskraft/m² **)

entsprechend Stufe 3

- Versorgungsunternehmen
- Werbeagenturen / Grafikdesign
- Zimmerei

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Eventmanagement
- Fitnessbetriebe/Personaltrainer
- Friseure
- Fuß- und Handpflege
- Geld- und Kreditinstitute
- Kosmetikstudios
- Krankengymnastik
- Kunst- und Kreativangebote
- **Ladengeschäfte**
 - a) Backwaren
 - b) Blumen
 - c) Bücher, Lotto, Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften
 - d) Lebensmittel, auch SB-Warengeschäfte
 - e) Geschenk-/Kunstgewerbeartikel
 - f) Schmuck, Lederwaren u.ä.
 - g) Textilien
 - h) Sonstige Geschäfte (soweit nicht Stufe 2)
- Masseure
- Planwagen- u. Kutschenunternehmen
- Reitschulen (mobil)
- Reitställe
- Saunabetriebe
- Sonnenstudios
- Segelschulen
- Vermieter und Verpächter von Reha- oder Kurkliniken
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an sonstige Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 4 mit unmittelbarem Vorteil
- Warenautomatenaufsteller

Anlage 3 zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Arbeitskraft/m² **)

(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 Sitzplätze

10 Pferde

2 Kabinen

4 Bänke/Plätze

10 Boote

4 Betten

entsprechend Stufe 4

5 Automaten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

***) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 4:**Abgabepflichtige Tätigkeit
(Betriebsart, Personengruppe)**

- Bistros, Cafés, Eisdielen, Imbisse, u.ä.
- Bootsvermietungen
- Betreuung von Ferienobjekten
- Internetversorgung von Ferienobjekten
- Fahrradvermietung
- Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants
- Kioske, Verkaufsstände, -wagen
- Museumsbetrieb
- Reha- oder Kurkliniken
- Segway-, Tretmobilvermietung
- Strandkorb-Vermietungen
- Surfbrett-Vermietungen
- **Vermietung von Fremdenbetten**
 - a) private Vermietung
 - b) gewerbliche Vermietung
 - c) Hotel mit Restaurant
 - d) Hotel garni, Pension
 - e) Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

30 Sitzplätze *)
10 Boote
20 Fahrräder
30 Sitzplätze *)
100 m ²
2 Betten
10 Segways/Tretmobile
20 Körbe
10 Surfbretter
4 Betten
4 Betten
2 Betten
3 Betten
8 Betten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz

Artikel 4

Die III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende III. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

**IV. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 12,79 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 25,58 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 51,16 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 102,32 €. |

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz (Gewerbegebiet) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung eines Gewerbegebiets

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch den Golfplatz,
- im Osten durch eine als Lagerfläche genutzte Wiese,
- im Süden durch die Straße „Hof Louisenlund“ und eine Biogasanlage und
- im Westen durch ein Wohnhaus und den Feuerwehrstandort.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Der vorgenannte Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 14.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Güby lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

**am 19.02.2024 um 18:00 Uhr
in 24357 Güby, Borgwedeler Weg 2, Feuerwehrgerätehaus statt.**

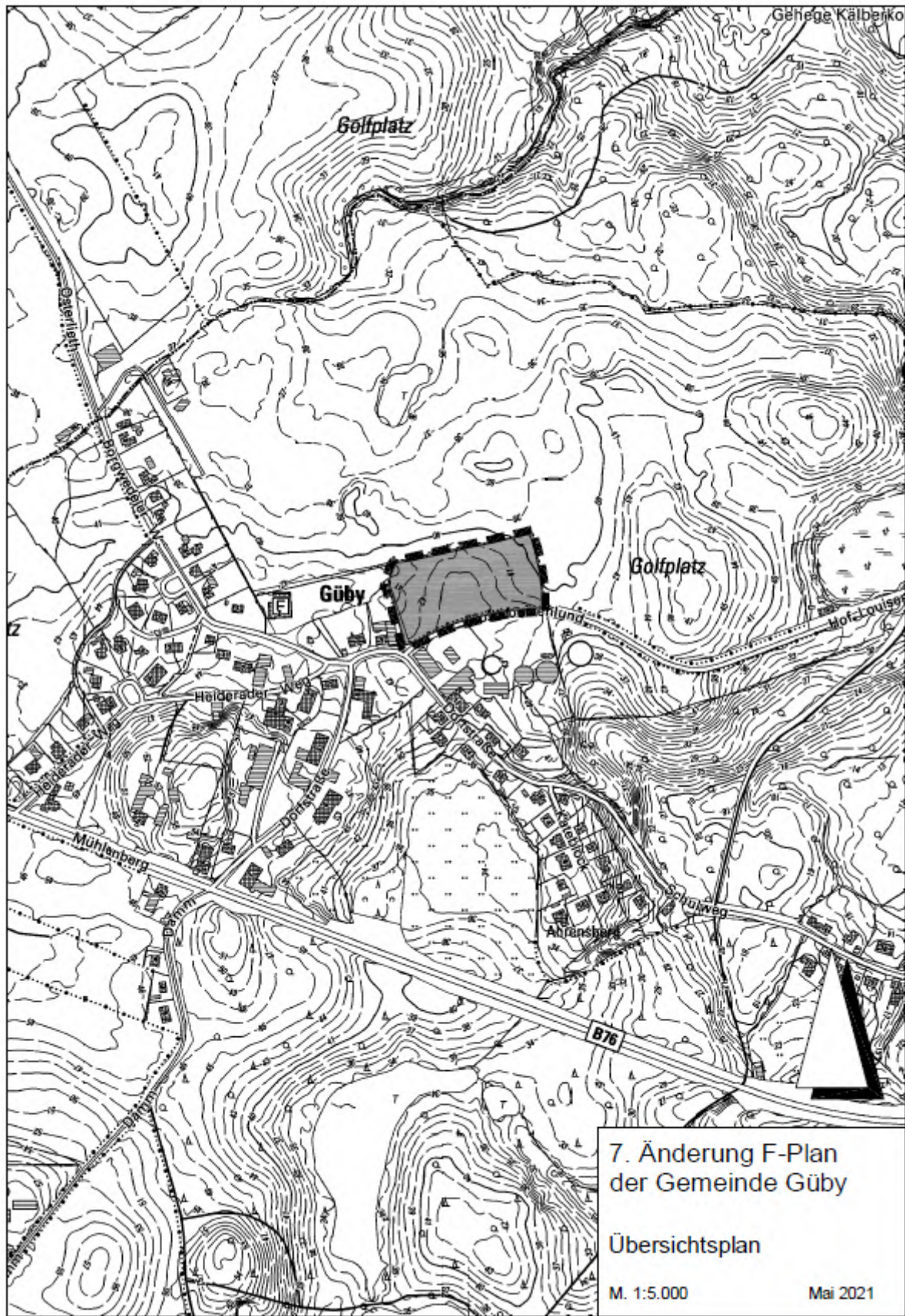
Eckernförde, 30.01.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Anlage



B e k a n n t m a c h u n g

über die Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Güby für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“ für das Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung eines Gewerbegebiets

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch den Golfplatz,
- im Osten durch eine als Lagerfläche genutzte Wiese,
- im Süden durch die Straße „Hof Louisenlund“ und eine Biogasanlage und
- im Westen durch ein Wohnhaus und den Feuerwehrstandort.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Der vorgenannte Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 14.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Güby lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

**am 19.02.2024 um 18:00 Uhr
in 24357 Güby, Borgwedeler Weg 2, Feuerwehrgerätehaus statt.**

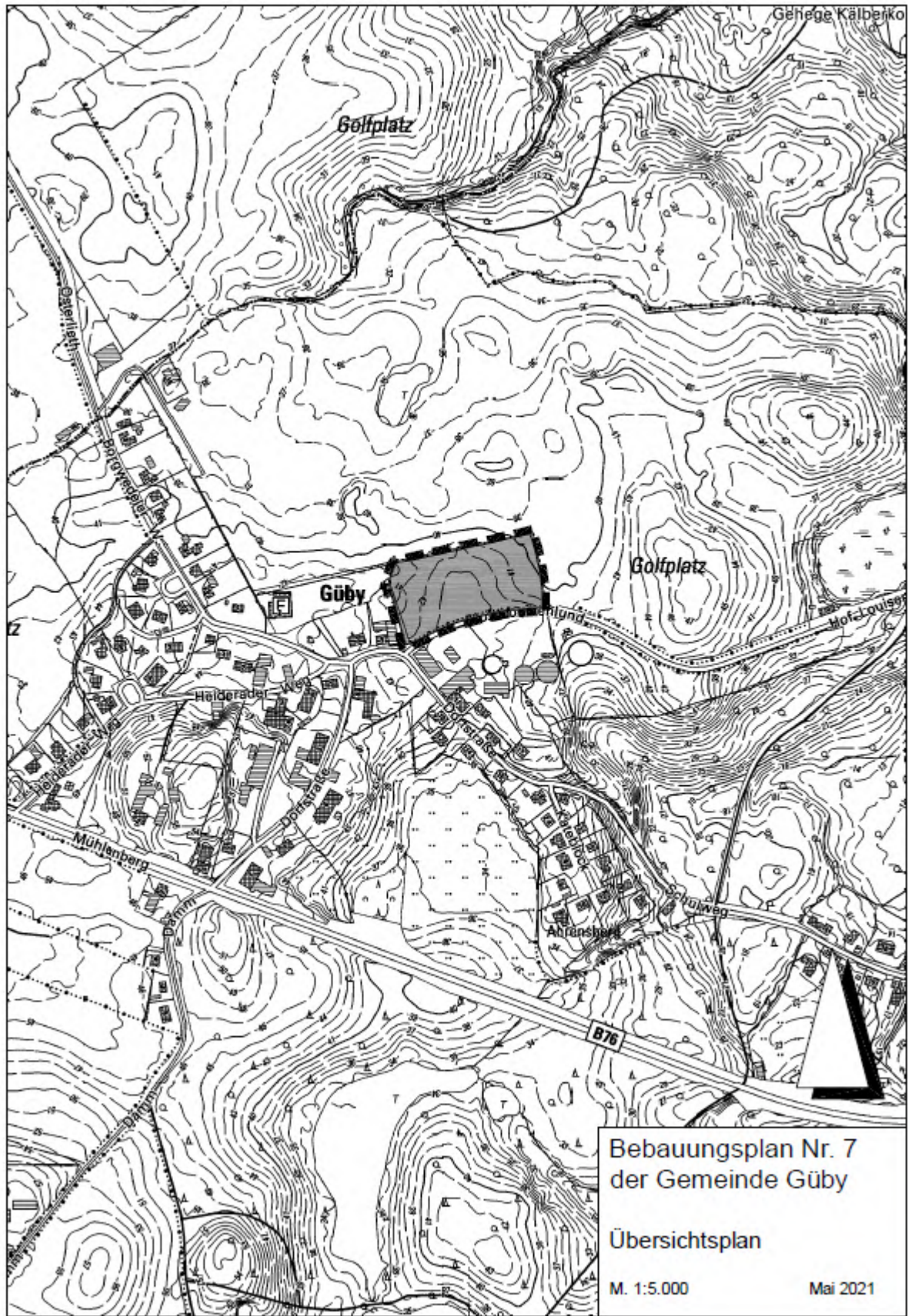
Eckernförde, 30.01.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Anlage



B e k a n n t m a c h u n g

über die Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Entwicklung von Wohnbauflächen

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Osten durch den Borgwedeler Weg
- im Westen durch den Golfplatz
- im Süden durch den Heiderader Weg

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Der vorgenannte Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 13.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Güby lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

**am 19.02.2024 um 18:00 Uhr
in 24357 Güby, Borgwedeler Weg 2, Feuerwehrgerätehaus statt.**

Eckernförde, 30.01.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9. „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ der Gemeinde Güby gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Baugebiet am Borgwedeler Weg“ aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Entwicklung von Wohnbauflächen

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Osten durch den Borgwedeler Weg
- im Westen durch den Golfplatz
- im Süden durch den Heiderader Weg

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Der vorgenannte Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 13.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Güby lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

**am 19.02.2024 um 18:00 Uhr
in 24357 Güby, Borgwedeler Weg 2, Feuerwehrgerätehaus statt.**

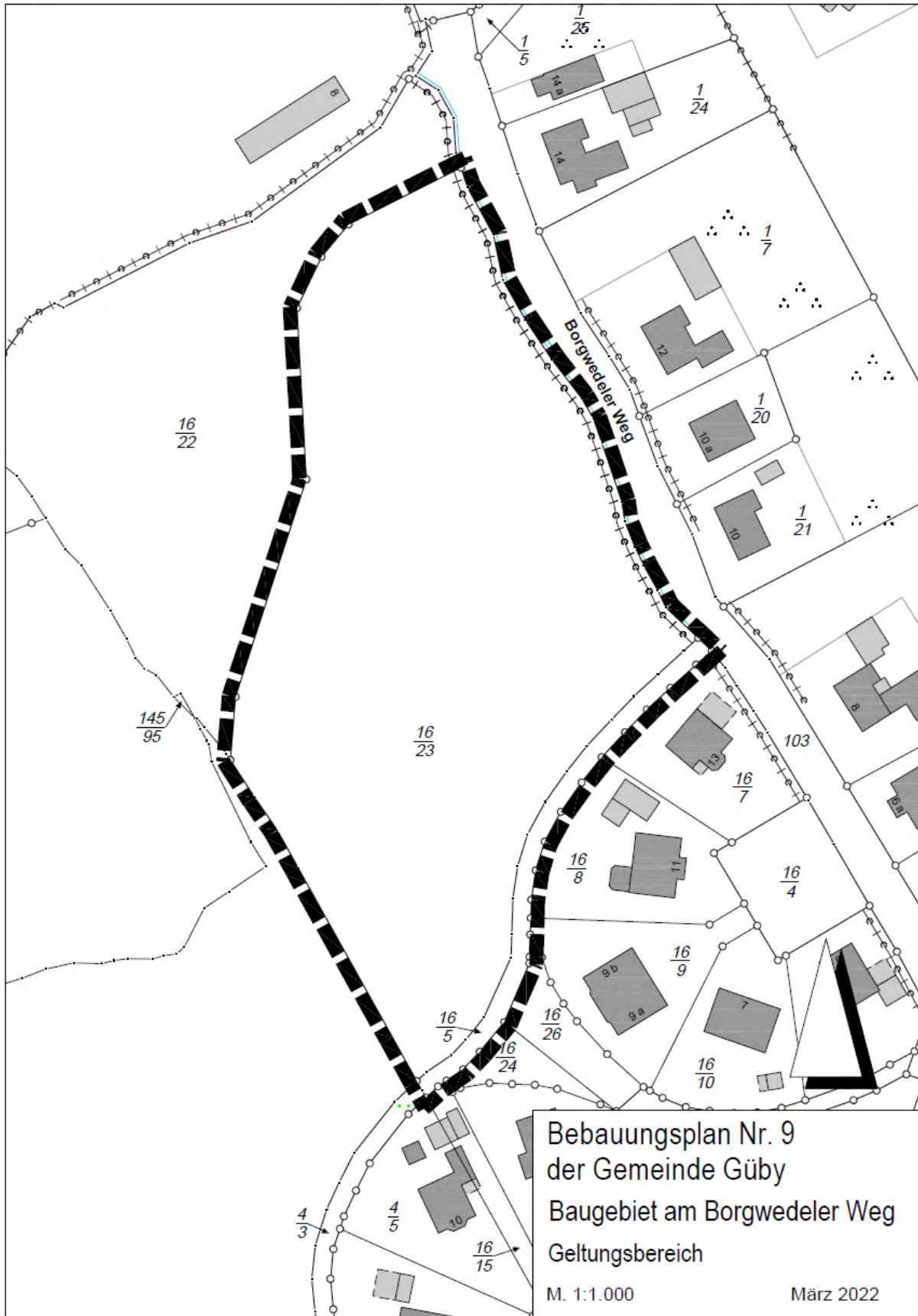
Eckernförde, 30.01.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Anlage



B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „Hof Böllermaas“ sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Hof Böllermaas“ aufzustellen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Um den Betrieb sowohl hinsichtlich des Tiefbau- und Lohnunternehmens als auch der Landwirtschaft den aktuellen betrieblichen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern, wird es erforderlich, am Standort entsprechende bauliche Veränderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich Luftlinie entfernt von der Hauptortslage Winnemark, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden führt die Straße „Böllermaas“ am Plangebiet vorbei. Östlich des Plangebietes liegen die Grundstücke Böllermaas Hausnummer 3, 5 und 7. Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Nixenburg, südwestlich die Ortslage Bockholz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Winnemark alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

**am 08.02.2024 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark statt.**

Eckernförde, 31.01.2024

L.S.

Anlage: Lagepläne

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lagepläne:



Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Winnemark für den Bereich „Hof Böllermaas“ sowie der Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.9 für den Bereich „Hof Böllermaas“ aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Um den Betrieb sowohl hinsichtlich des Tiefbau- und Lohnunternehmens als auch der Landwirtschaft den aktuellen betrieblichen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern, wird es erforderlich, am Standort entsprechende bauliche Veränderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich Luftlinie entfernt von der Hauptortslage Winnemark, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden führt die Straße „Böllermaas“ am Plangebiet vorbei. Östlich des Plangebietes liegen die Grundstücke Böllermaas Hausnummer 3, 5 und 7. Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Nixenburg, südwestlich die Ortslage Bockholz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Winnemark alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können. **Die Unterrichtung findet**

am 08.02.2024 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark statt.

Eckernförde, 08.01.2024

L.S.

Anlage: Lagepläne

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lagepläne:

